

Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen

innerhalb der

Katholischen Kathedralpfarrei St. Sebastian Magdeburg

Max-Josef-Metzger Str. 1a

39104 Magdeburg

pfarrbuero@kathedralpfarrei-sebastian.de

und der

Katholischen Pfarrei St. Maria Magdeburg

Müllergasse 2

39116 Magdeburg

magdeburg.st-maria@bistum-magdeburg.de

**präventi  n
im bistum **magdeburg****

**Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch
in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Verständnis von Prävention	4
1.1 Begriffsbestimmungen	5
1.1.1 Minderjährigkeit	5
1.1.2 Schutzbefohlene	5
1.1.3 Schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene	6
1.1.4 Kindeswohlgefährdung	7
1.1.5 Vernachlässigung	7
1.1.6 Sexualisierte Gewalt	7
1.1.7 Grenzverletzungen	7
1.1.8 Sexuelle Übergriffe	8
1.1.9 Strafbare sexualbezogene Handlungen	8
1.2 Kirchliche Ordnungen und Rahmenbedingungen	8
1.3 institutionelle Maßnahmen zur Prävention der Pfarreien St. Sebastian	9
_____ und St. Maria	9
1.3.1 Erweitertes Führungszeugnis	9
1.3.2 Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung	10
1.3.3 Haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen	10
1.3.3.1 hauptamtliche Mitarbeiter*innen	11
1.3.3.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	11
1.3.4 Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit	12
1.3.5 Aus- und Fortbildung	14
1.3.6 Präventionsschulungen	14
1.3.7 Jugendarbeit / Jugendleiter*innen	14
1.3.8 Katechese	15
1.3.9 Medizinische Erste Hilfe	16

**Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch
in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg**

1.3.10	Bauliche Maßnahmen.....	16
2	Der Verhaltenskodex.....	17
2.1	Gestaltung von Nähe und Distanz.....	17
2.2	Sprache und Wortwahl.....	18
2.3	Angemessenheit von Körperkontakt.....	19
2.4	Respektierung der Intimsphäre.....	19
2.5	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	20
2.6	Zulässigkeit von Geschenken.....	21
2.7	Disziplinarmaßnahmen.....	21
2.8	Verhalten bei Tagesausflügen, Freizeiten und Reisen.....	22
2.9	Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex.....	23
3	Beratungs- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.....	25
3.1	für die Pfarreien St. Sebastian und St. Maria.....	25
3.2	Bischöfliche Beauftragte.....	25
3.2.1	Für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt.....	25
3.2.2	Zur Prävention von sexualisierter Gewalt.....	26
3.3	Hotline.....	26
3.4	Beratungsstellen in Magdeburg.....	26
3.5	Fachberatungsstellen in Sachsen-Anhalt.....	27
4	Krisenmanagement.....	28
4.1	Intervention bei Verdachtsfällen.....	28
4.2	Situation, in der ein betroffenes Kind/Jugendliche/r sich selbst offenbart bzw. Situation, von Grenzverletzungen zwischen den Teilnehmenden.....	28
4.3	Verfahrenswege bei Verdachtsfällen.....	30
4.4	Verfahrenswege, wenn Teilnehmende selbst übergriffig werden.....	31
5	Qualitätsmanagement.....	32
6	Inkrafttreten.....	32

Präambel

Das Bistum Magdeburg möchte Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist unserer Pfarrei ein wichtiges Anliegen. Wir sehen uns in der Verantwortung, sowohl mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen als auch deren Eltern vertrauensvoll umzugehen. Dazu zählt unserem Selbstverständnis nach die Auseinandersetzung und Beschäftigung mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“.

Mit dem vorliegenden Konzept „Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen“, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex haben sich die katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria diesem Ziel verpflichtet.

1. Verständnis von Prävention

Der Begriff „Prävention“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „Vorbeugung, Zuvorkommen, Verhüten“.

Im Gesundheitswesen ist „Prävention“ ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden und das Risiko der Erkrankung zu verringern¹. Im Bereich des Arbeitsschutzes wird unter „Prävention“ nicht nur eine Vorbeugung von Arbeitsunfällen verstanden, sondern erhebt einen ganzheitlichen Anspruch, der zusätzlich für eine wirksame medizinische Erste Hilfe zu sorgen hat².

Prävention in der Katholischen Kirche erhebt ebenfalls einen ganzheitlichen Anspruch. Hier sollen nicht nur unerwünschte Ereignisse verhindert, sondern auch der erwünschte Umgang und eine gewollte Kultur im Umgang gefördert werden. So muss

¹ vgl. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/p/praevention.html>, abgerufen am 26.11.2018.

² vgl. <https://www.bfga.de/arbeitschutz-lexikon-von-a-bis-z/fachbegriffe-j-r/praevention-fachbegriff>, abgerufen am 26.11.2018.

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

das „oberstes Ziel der Prävention [...] das Wohl und der Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen“³ sein.

Es muss also unser Ziel sein, dass sich Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in all unseren Bereichen sicher fühlen können. Wir wollen mit allen gemeinsam eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen.

Dazu soll dieses Konzept dienen.

1.1 Begriffsbestimmungen

Damit das Lesen dieser Konzeption einfacher und verständlicher wird, sind hier einige verwendete Begriffe aufgeführt und definiert. Die Definitionen entsprechen der Präventionsordnung des Bistums Magdeburg (PrävO MD) sowie den gängigen rechtlichen Vorschriften. Weitere Begriffsbestimmungen sind in der PrävO MD und in der Handreichung zur PrävO MD definiert.

1.1.1 Minderjährigkeit

Der Begriff der Minderjährigkeit ist nicht definiert. Nach § 2 BGB ergibt sich jedoch, dass die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Gemäß dem Umkehrschluss (sog. argumentum e contrario) ist ein Minderjähriger also eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Minderjährige stehen unter einem besonderen gesetzlichen Schutz und haben eingeschränkte Rechte und Pflichten.

1.1.2 Schutzbefohlene

Schutzbefohlene sind Personen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen Verfassung besonders schützenswert sind. Der Begriff umfasst also einen besonders schützenswerten Personenkreis.

Schutzbefohlene i.S.d. § 174 StGB sind Personen unter achtzehn Jahren, die in einem besonderen Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet als eine Form des sexuellen Missbrauchs daher Handlungen einer Person mit einem Minderjährigen, wenn

³ aus: Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg ▯ vom 01.10.2015, S. 2.

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

zwischen der Person und dem Minderjährigen ein Ausbildungs- bzw. Betreuungsverhältnis besteht oder es sich bei dem Tatopfer um ein leibliches oder angenommenes Kind handelt. In den Schutzbereich des § 225 StGB sind neben den oben genannten Personenkreis noch volljährige Personen einbezogen, die die wegen Gebrechlichkeit oder wegen Krankheit wehrlos sind.

1.1.3 Schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene

Schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene sind gebrechliche oder kranke Personen oder Menschen mit Behinderung gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfsbedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.

Die Formulierung „*der Obhut anvertraut*“ bedeutet nach staatlichem Recht, dass der Täter das Opfer „in seiner Obhut hat“; es meint also eine Beschützergarantenpflicht. Die Wendung „*der Fürsorge anvertraut*“ ist etwas enger, weil in ihr neben der bloßen Schutzpflicht (Pflicht zur Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes) eine zusätzliche Förderungspflicht („für das Opfer sorgen“) anklingt, also eine Pflicht zur Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes; die Fürsorgepflicht ist damit auf Dauer angelegt.

Das deutlichste Beispiel ist die elterliche Personensorgepflicht, zu der (u.a.) Pflege und Erziehung gehören (§§ 1626 Abs. 1 und Abs. 2, 1631 Abs. 1 BGB). Obhuts- und Fürsorgepflichten können sich *aus rechtswirksamen Verhältnissen* ergeben (Vertrag, Gesetz, behördlicher Auftrag, gerichtliche Entscheidung, andere Hoheitsakte). Dies gilt zum Beispiel bei einem Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis (vgl. § 174c StGB). Sie können aber auch bloß faktisch begründet sein. Sie müssen jedoch eine gewisse Bedeutung gewinnen, sodass bloße Gefälligkeitsverhältnisse nicht genügen (PrävO MD § 2 Abs. 6).

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

1.1.4 Kindeswohlgefährdung

Gefahr für das geistige, seelische oder körperliche Wohl des Kindes, durch deren Weiterentwicklung sich eine erhebliche Schädigung voraussehen lässt.

Mögliche Erkennungsmerkmale sind: körperlich, äußere Erscheinung, emotionales Verhalten, sexuelles Verhalten, familiäre Situation/Wohnsituation, Verhalten der Erziehungsperson.

1.1.5 Vernachlässigung

Eltern sind nicht in der Lage, ein Kind angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, für seine Gesundheit zu sorgen, es emotional, intellektuell, beziehungsmäßig und erzieherisch zu fördern. Vernachlässigung kann einher gehen mit Schulden, Misshandlungen, Gewalt zwischen den Eltern, psychischen Auffälligkeiten, übermäßigem Alkoholkonsum, Drogenkonsum oder sexuellem Missbrauch.

1.1.6 Sexualisierte Gewalt

Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne der Präventionsordnung des Bistums Magdeburg umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.1.7 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Überschreitungen der persönlichen oder körperlichen Grenze, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

1.1.8 Sexuelle Übergriffe

Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.

1.1.9 Strafbare sexualbezogene Handlungen

Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

1.2 Kirchliche Ordnungen und Rahmenbedingungen

Folgende kirchliche Ordnungen und Rahmenverordnungen finden neben den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung:

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PräO MD)
- Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD)
- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

1.3 institutionelle Maßnahmen zur Prävention der Pfarreien St. Sebastian und St. Maria

Zur Intensivierung der Präventionsmaßnahmen müssen neben der Stärkung der Kinder und Jugendlichen einerseits und der Ausbildung und Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen andererseits auch strukturelle Maßnahmen ergriffen werden. Wichtige institutionelle Maßnahmen in unseren Pfarreien sind:

- erweitertes Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung
- Netzwerk von Ansprechpartnern
- Handlungsleitfäden/ Verhaltenscodex
- Kommunikations- und Krisenmanagement
- regelmäßige Fortbildungen zum Thema „Prävention“
- fachliches und rechtliches Grundlagenwissen zum Thema Kindeswohlgefährdung/ Kinderschutz
- aktuelle Kenntnisse und Fortbildung zur Leistung Erster Hilfe

Zukünftig sollen ausschließlich Personen mit Kinder und Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen, im umschriebenen kirchlichen Verantwortungsbereich in Kontakt kommen, die geschult sind und für die eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung sowie ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis ohne Einträge vorliegen.

1.3.1 Erweitertes Führungszeugnis

Auf der Grundlage von § 72a SGB VIII, der Rahmenverordnung der Deutschen Bischofskonferenz und der Präventionsordnung des Bistums Magdeburg (§ 5) sind Personen, die haupt- und ehrenamtlich in kinder- und jugendnahen Bereichen der Kirche tätig sind bzw. tätig sein möchten, zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei der Neueinstellung/Beauftragung im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren verpflichtet.

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

1.3.2 Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Gemäß der geltenden Präventionsordnung des Bistums Magdeburg haben alle Personen, die haupt-, neben- und ehrenamtlich in kinder- und jugendnahen Bereichen der kirchlichen Arbeit tätig sind bzw. tätig sein wollen, eine so genannte „Selbstverpflichtungserklärung“ abzugeben. Diese Erklärung stellt ein klares Bekenntnis zum aktiven Schutz von Heranwachsenden vor sexualisierter Gewalt und zur Einhaltung von Arbeitsstandards, die dem Schutz dienen, dar. Gleichzeitig demonstriert diese Erklärung eine Aufmerksamkeit, die einen Beitrag leisten kann, dass potentielle Täter*innen abgeschreckt werden.

Mit der Unterschrift der Erklärung verpflichtet sich die/der Unterzeichnende zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, zu einem wertschätzenden Umgang mit ihnen, zum Respekt vor ihren körperlichen und psychischen Grenzen in der eigenen Arbeit und zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit ihren Rechten.

Sie/Er versichert, nach den Maßgaben der Präventionsordnung geschult worden zu sein, die drohenden disziplinarischen und/oder strafrechtlichen Konsequenzen von sexualisierten Handlungen mit Schutzbefohlenen zu kennen, nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden zu sein oder sich in einem Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Tat zu befinden. Die Inhalte der Erklärung sind Bestandteile der verpflichtenden Schulung.

1.3.3 Haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Pfarreien eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden.

Wir wollen deshalb eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern walten lassen.

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

*1.3.3.1 hauptamtliche Mitarbeiter*innen*

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen sind in unserer Pfarrei alle Personen, die im Seelsorgeteam mitarbeiten. Dies sind Priester, Diakone, Gemeindereferenten*innen und Kirchenmusiker*innen. Darüber hinaus auch alle tätigen Personen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Magdeburg. Dabei ist der Beschäftigungsumfang nicht von Bedeutung.

Alle Hauptamtlichen im pastoralen Dienst sollen ein erweitertes Führungszeugnis im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren vorlegen. Dieses wird von einer von der Personalverantwortung unabhängigen Person eingesehen und dieses dokumentiert. Ebenso wird von allen Hauptamtlichen eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung eingefordert.

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. den Mitarbeitergesprächen thematisiert. Die Hauptamtlichen besuchen regelmäßig entsprechende Fortbildungen dazu.

*1.3.3.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen*

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe der Pfarrei zur Verfügung zu stellen.

Von allen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung eingefordert. Diese wird unter Verschluss im Pfarrbüro der Kathedralpfarre hinterlegt.

Hierüber wird eine Dokumentationsliste geführt.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Pfarrei (und der Verbände) müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet.

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen.

Diese Unterlagen werden in der Personalakte hinterlegt und sind im Pfarrbüro der Kathedralpfarre unter Verschluss.

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Mitarbeitergesprächen thematisiert. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen besuchen regelmäßig entsprechende Fortbildungen, die von den Pfarreien zu organisieren sind.

1.3.4 Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit

Dieses Prüfschema ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes. Es soll die Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder erleichtern.

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung erweitertes Führungszeug nis	Begründung
1.) Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen. (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinausgeht. z.B.: Gruppenleitung	JA	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Regelmäßigkeit kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.

**Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch
in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg**

<p>2.) Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung</p>	<p>Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in z.B.: Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion</p>	<p>Nein</p>	<p>Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.</p>
<p>3.) Aushilfs- und Unterstützungs-tätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung</p>	<p>Reine Unterstützungsarbeit z.B.: in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiter/in</p>	<p>Nein</p>	<p>Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.</p>
<p>4.) Alle Tätigkeiten mit Übernachtung länger als 3/ 6 Nächte</p>	<p>bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen</p>	<p>JA</p>	<p>Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.</p>

© Erzbistum Köln – Prävention im Erzbistum Köln, August 2015

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

1.3.5 Aus- und Fortbildung

Als Pfarreien sind wir bemüht, den ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen theologisches, katechetisches, spirituelles, didaktisches, rechtliches und pädagogisches Handwerkszeug für ihr Engagement mitzugeben.

Dies wollen wir durch Fortbildungsangebote fördern; es liegt uns eine gute und kompetente Arbeitsweise am Herzen. Dabei haben wir auch den ganzen Menschen im Blick und legen nicht nur auf Präventionsschulungen sondern auch auf die medizinische Erste Hilfe großen Wert.

Schließlich werden uns Kinder und Jugendliche anvertraut, für deren Unversehrtheit, leiblich wie seelisch, wir verantwortlich sind. Durch diesen ganzheitlichen Blick wollen wir unserer Verantwortung gegenüber den uns Anvertrauten, aber auch gegenüber unseren Ehrenamtlichen gerecht werden.

Dabei haben wir auch die immer größer werdende Komplexität unseres kirchlichen Handelns sowie die damit verbundene Herausforderungen vor Augen.

1.3.6 Präventionsschulungen

Entsprechend der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur der Aufmerksamkeit und des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Die Aus- und Fortbildungen werden in Kooperation mit dem Bistum Magdeburg angeboten. Alle drei Jahre sollte es ein entsprechendes obligatorisches Angebot für alle Mitarbeitenden geben.

1.3.7 Jugendarbeit / Jugendleiter*innen

Die Jugendarbeit in unserer Pfarrei setzt sich im Augenblick aus der Ministranten-pastoral, der Vorjugend- und Jugendgruppe zusammen.

Alle Jugendlichen, die sich in der Jugendarbeit in unserer Pfarrei engagieren wollen, sollen die Jugendleiter-Ausbildung (JuLeiCa) besuchen. Nach erfolgreichem Abschluss steht formal einer Mitarbeit nichts im Wege. Da auf dem JuLeiCa-Kurs das Thema „Kinderschutz und Prävention“ als Unterrichtseinheit vorkommt, benötigen die

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

Jugendlichen keine zusätzliche Präventionsschulung im ersten Jahr ihres Engagements.

Es werden in regelmäßigen Abständen Fortbildungen inhaltlicher Art (Pädagogik) und der Prävention von der Pfarrei oder anderen Trägern angeboten, an denen die Jugendlichen teilnehmen.

1.3.8 Katechese

Glaubenskatechese geschieht in unserer Pfarrei in den sonntäglichen Kinderkatechesen, der religiösen Kleinkindstunde, dem wöchentlichen Religionsunterricht, in der Vorbereitung auf die Erstkommunion und in der Vorbereitung auf die Firmung. Hierbei werden Kinder und Jugendliche in fast allen Altersstufen angesprochen.

Somit ist die Katechese eine Glaubenserziehung von Kindern und Jugendlichen (und Erwachsenen), die vor allem eine Darlegung der christlichen Lehre umfasst, wobei man im allgemeinen organisch und systematisch vorgeht, um die Schüler in die Fülle des christlichen Lebens einzuführen⁴.

In dieser Dynamik ist man sich klar bewusst, dass die Katechese den Charakter einer ganzheitlichen Formung annehmen muss und sich nicht auf bloßes Lehren beschränken darf.

Um diesen Aufgaben und dieser Herausforderung von Katechese gewachsen zu sein, bedarf es regelmäßigen Fortbildungen im Bereich⁵:

- der Fach- und Sachkompetenz (theologisches Wissen und Vertiefung)
- didaktische Kompetenz (Aufbau, Vertiefung)
- Sozialkompetenz (wie gehe ich z.B. mit Störungen bei der Katechese um)
- Selbstkompetenz (wie gehe ich mit Kritik meiner Arbeit um)
- Spirituelle Kompetenz

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, bietet die Pfarrei regelmäßige Fortbildungen an oder vermittelt diese.

⁴ vgl. Catechesi Tradendae 1979, Johannes Paul II.

⁵ vgl. Allgemeines Direktorium für die Katechese, Nr. 245ff.

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

1.3.9 Medizinische Erste Hilfe

Mit unserem ganzheitlichen Ansatz ist es wichtig, helfen zu können, wenn andere Menschen in Not geraten sind. Dies ist nicht nur eine gesetzliche Vorgabe durch den Hilfeleistungsparagrafen (§323c StGB), sondern auch unsere Mitverantwortung für unseren Nächsten wie auch unsere christliche Pflicht.

Jeder, der sich in unserer Pfarrei engagiert, soll im Abstand von zwei Jahren einen Erste Hilfe Kurs absolvieren. Für die RKW und die Jugendfahrten empfehlen wir eine jährliche Auffrischung.

1.3.10 Bauliche Maßnahmen

Der Kirchenvorstand trägt Sorge dafür, dass alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern allein aufhalten und die nicht gut einsehbar sind und somit potentielle Gefahrenzonen darstellen, durch geeignete Maßnahmen z.B. verschlossen oder beleuchtet oder in anderer geeigneter Form gesichert werden.

2 Der Verhaltenskodex

Die Pfarreien haben einen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen erarbeitet.

Ziel des Verhaltenskodexes ist es, allen Mitarbeitenden in unseren Pfarreien eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in unserer pastoralen Arbeit verhindern soll.

Es sollen bei allen Überlegungen immer die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen im Mittelpunkt unseres Handelns stehen. Von daher ist es wichtig, achtsam mit ihnen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen.

2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Um emotionale Abhängigkeiten zu vermeiden, können folgende Verhaltensweisen helfen:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und den Kindern und Jugendlichen sind innerhalb des pfarrlichen Kontextes zu unterlassen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern und Jugendlichen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

- es ist ein eindeutiges Rollenverständnis der Mitarbeitenden (Pädagogen mit Auftrag und kein Elternersatz) zu transportieren
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz zu Kindern und Jugendlichen einzuüben
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

2.2 Sprache und Wortwahl

Zur Vermeidung von Verletzungen und Demütigungen durch Sprache und Wortwahl soll jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Kinder und Jugendlichen angepassten Umgang beinhalten.

Hieraus ergeben sich folgende einzuhaltende Verhaltensregeln:

- Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich mit ihren Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen.
- Sexualisierte Sprache ist tabu. Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

2.3 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Voraussetzung ist die freie und erklärte Zustimmung durch die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, d.h. ihr diesbezüglicher Wille ist ausnahmslos zu respektieren. Hier heraus leiten wir folgende Verhaltensregeln ab:

- Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten; Ablehnung muss ausnahmslos akzeptiert werden.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe, Trost, Gratulation erlaubt.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

2.4 Respektierung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.

Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar.

Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen achten und zu schützen, sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Gemeinsame Körperpflege mit den Kindern und Jugendlichen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ein Betreten ist ausnahmsweise zur Gefahrenabwehr möglich.

2.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Da der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien in der heutigen Zeit zum alltäglichen Handeln gehört, ist ein professioneller Umgang damit unablässig; es gilt die Medienkompetenz zu fördern.

Deshalb sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss sorgsam, pädagogisch sinnvoll und entsprechend der FSK - Altersvorgabe getroffen werden.
- Kontakte, insbesondere über elektronische Medien zwischen den Kindern und Jugendlichen zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, bleiben auf dienstliche Belange beschränkt.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Medien im Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im kirchlichen Kontext entstanden sind. Bei Veröffentlichung ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild gemäß §201a StGB, zu beachten.
- Alle Bezugspersonen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Kinder und Jugendliche auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

- Anvertraute Kinder und Jugendliche dürfen in unbekleidetem Zustand weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Auch in allen anderen Situationen ist dies nur mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten gestattet. Dabei sollte auch der Wunsch des Kindes/ Jugendlichen berücksichtigt werden.

2.6 Zulässigkeit von Geschenken

Da Geschenke und Bevorzungen keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen können, sondern – im Gegenteil – eher zur Förderung einer emotionalen Abhängigkeit beitragen können, sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Der Umgang mit Geschenken ist reflektiert und transparent zu handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Es gilt der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz: Alle Kinder und Jugendlichen werden gleich behandelt, es gibt keine Bevorzugung.

2.7 Disziplinarmaßnahmen

Falls Sanktionen unabdingbar sind, sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Die Sanktionen müssen im direkten Bezug zur „Tat“ stehen und angemessen, konsequent und für die Bestraften auch plausibel sein.
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen von Kindern und Jugendliche in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen vorliegt.

2.8 Verhalten bei Tagesausflügen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Fürsorge bewusst sein und folgende Verhaltensregeln beachten:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiter*innen Schlafmöglichkeiten in nach Geschlechtern getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern*innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind untersagt.
Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen beiderlei Geschlechts präsent sein.
Dem Kind oder Jugendlichen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden.
Die Zustimmung des/der Sorgeberechtigten ist Voraussetzung.

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen.
Begründete Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

2.9 Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex kann natürlich nicht jede denkbare Situation beschreiben. Deshalb ist es wichtig, im Gespräch darüber zu bleiben und eine Sensibilisierung für einen wertschätzenden und angstfreien Umgang innerhalb unserer Pfarrei weiter zu fördern.

Entsprechend der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Weiterhin müssen alle Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Respektierung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

Falls Unsicherheiten entstehen, dann hilft ein Sprechen darüber. Wenden Sie sich an den Ansprechpartner der Pfarrei, an die Präventionsbeauftragte des Bistums oder an eine Person Ihres Vertrauens.

Eine Liste mit Beratungsstellen ist unter Punkt 3 in diesem Konzept zu finden. Dies ist ganz besonders wichtig, wenn Sie den Verdacht haben, dass jemand gegen den Verhaltenskodex verstößt und Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene in unserer Pfarrei gefährdet. In diesem Fall sind Sie zur Meldung verpflichtet.

Wer sich einem bestimmten Verhaltenskodex unterwirft, sollte diesen auch befolgen – schon allein um nicht dem Vorwurf der Inkonsequenz ausgesetzt zu sein.

3 Beratungs- bzw. Beschwerdemöglichkeiten

3.1 für die Pfarreien St. Sebastian und St. Maria

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem Anderen. Denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Gleichzeitig zeigen die Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftige Erwachsene, dass sie dem anderen zutrauen, mit dieser Information umzugehen und etwas zu verändern.

In unseren Pfarreien gibt es die Möglichkeit für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene Beschwerden und Kritik vorzutragen. Dafür sind Ansprechpersonen vom Kirchenvorstand ernannt, die als erste Ansprechpartner zur Verfügung stehen:

Bei Unsicherheiten aller Art im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen können Sie hier Rat und Hilfe bekommen.

ehrenamtliche Präventionsfachkraft

Frau Dr. Lioba Wolff

Mail: praeventionsfachkraft@kathedralpfarrei-sebastian.de

Telefon: 0163/ 3 94 28 14

3.2 Bischöfliche Beauftragte

3.2.1 Für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt

Dr. Nikolaus Särchen

Klinik Bosse Wittenberg | Hans-Lufft-Straße 5 | 06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon 03491 476-330

Mobil 0163 7749-926

Telefax 03491 476222-331

N.Saerchen@alexianer.de

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

3.2.2 Zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Lydia Schmitt

Max-Josef-Metzger-Straße 1 | 39104 Magdeburg

Telefon 0391 5961-189 oder 0152 21 94 38 99

lydia.schmitt@bistum-magdeburg.de

3.3 Hotline

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: **Telefon: 0800 2255530**

Kinder- und Jugendtelefon: **Telefon: 116111**

Hilfeportal Sexueller Missbrauch **www.hilfeportal-missbrauch.de**

3.4 Beratungsstellen in Magdeburg

Caritas-Beratungszentrum

Max-Josef-Metzger-Straße 1a | 39104 Magdeburg

Telefon 0391 5961188

Jugend- und Sozialzentrum „Mutter Teresa“

Am Charlottentor 31 | 39114 Magdeburg

Telefon 0391 8185857

erziehungsberatung@caritas-magdeburg-stadt.de

Interkulturelles Zentrum

Hans-Peter Schulze

Karl-Schmidt-Str. 5c | 39104 Magdeburg

Telefon 0391 52094-02

Telefax 0391 52094-03

erziehungsberatung@caritas-magdeburg-stadt.de

**Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch
in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg**

Kinder- und Jugendnotdienst Magdeburg

Gerhart-Hauptmann-Str. 46a | 39108 Magdeburg

Telefon 0391 52094-02

Telefax 0391 52094-03

Servicestelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt

Gerhart-Hauptmann-Str. 46a | 39108 Magdeburg

Telefon 0391 5037640

Telefax 0391 5410767

jugendschutz@fip-media.de

www.servicestelle-jugendschutz.de

3.5 Fachberatungsstellen in Sachsen-Anhalt

Wildwasser Magdeburg e.V.

Ritterstrasse 1 | 39124 Magdeburg

Telefon 0391 2515417

info@wildwasser-magdeburg.de

www.wildwasser-magdeburg.de

4 Krisenmanagement

Eine Vermutung von sexualisierter Gewalt stellt aus vielfältigen Gründen eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Im Folgenden sollen Handlungsempfehlungen gegeben werden. Diese haben eine klare und einfache Struktur, um so die nötige Ruhe bewahren zu können.

4.1 Intervention bei Verdachtsfällen

Im Allgemeinen gilt, dass bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt, ein allzu rasches, überstürztes und nicht durchdachtes Handeln mehr verschlimmern als verbessern kann.

Als ein erstes Vorgehen empfehlen wir die Intervention von E.R.N.S.T. und die in Kenntnissetzung der Verantwortlichen der Maßnahme vor Ort oder eine der Ansprechpartner (siehe Punkt 5 Abs. 2).

E = Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt

R = Ruhe bewahren!

N = Nachfragen (d.h. nicht detektivisch tätig zu werden, sondern meint eine Vergewisserung des Geschilderten)

S = Sicherheit herstellen

T = Täter stoppen und Opfer schützen

4.2 Situation, in der ein betroffenes Kind/Jugendliche/r sich selbst offenbart bzw. Situation, von Grenzverletzungen zwischen den Teilnehmenden

Der/die Betroffene hat großes Vertrauen aufgebracht, um sich nach außen zu wenden. Ein Vertrauensbruch kann die traumatische Situation verstärken. Deshalb empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Den Aussagen betroffener Jungen/Mädchen Glauben schenken und deren Situation ernst nehmen.
- Keine Versprechungen machen und Erzähltes für sich zu behalten

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

- das Kind bzw. den oder die Jugendliche/n einbeziehen in Überlegungen zu nächsten Schritten.
- Genaue Dokumentation des Vorfalls oder der Erzählung (genauer Wortlaut des Kindes/ Jugendlichen ist notwendig)
- Schritte dürfen die Kinder/Jugendlichen nicht gefährden.
- das Einverständnis des von sexueller Gewalt betroffenen Kindes/Jugendlichen einholen, dass – auf Wunsch anonym – Hilfe hinzugezogen wird (Beratungsstelle).
- die Entscheidung, Begleiter/in eines/einer Betroffenen zu sein, sollte nur getroffen werden, wenn die persönlichen Ressourcen und Belastbarkeit dies gewährleisten.
- die Begleitung der betreffenden Person sollte dann beendet werden, wenn es der Wunsch dieser Person ist.
- auch Begleitpersonen sind Belastungen ausgesetzt und haben Anspruch auf Unterstützung für sich selbst (Beratungsstelle, Vertrauensperson).

Hier kann auf die entsprechenden Handlungsleitfäden (Was tun wenn...?) der Broschüre: „Augen auf – Hinsehen und Schützen“ auf den Seiten 10-12 verwiesen werden.

Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg

4.3 Verfahrenswege bei Verdachtsfällen

10 Was tun, wenn ...?

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Holen Sie sich als Helfer/in daher auch Unterstützung und Hilfe.

Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!
Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in!
Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren! Keine eigenen Befragungen durchführen!

Besonnen handeln!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und ungute Gefühle zur Sprache bringen.

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur ...

Ansprechperson des Trägers (Präventionsfachkraft), die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann

Weiterleiten!

Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere **Fachberatung** hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und
oder

Fachberatungsstellen

(Regionale Kontaktadressen siehe Anhang ab Seite 15)

Begründete Vermutung gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in umgehend dem **Missbrauchsbeauftragten** des Bistums Magdeburg mitteilen (Dr. Nikolaus Särchen, Kontaktdaten siehe Seite 13).
Aktuelle Fälle leitet dieser an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

**Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch
in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg**

4.4 Verfahrenswege, wenn Teilnehmende selbst übergriffig werden



**Schutzkonzept gegen sexuellen Mißbrauch
in den katholischen Pfarreien St. Sebastian und St. Maria in Magdeburg**

5 Qualitätsmanagement

Die „Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen“ werden alle vier Jahre überprüft und entsprechend aktualisiert sowie weiterentwickelt. Dies dient zum einen der Sicherung der Qualität und zum anderen der Aktualität.

Eine Überprüfung und Anpassung wird automatisch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unseren Pfarreien initiiert.

6 Inkrafttreten

Die Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen der Pfarreien St. Sebastian und St. Maria treten zum 01.05.2020 in Kraft.

Magdeburg, den 08.04.2020



Pfarrer/ Pfarradministrator

Präventionsbeauftragte des Bistums

Vertreter*in Kirchenvorstand

St. Maria

Vertreter*in Kirchenvorstand

St. Sebastian

Vors. Pfarrgemeinderat St. Maria

Vors. Pfarrgemeinderat St. Sebastian